Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung – Newsletter 02/2022

In dieser Ausgabe:

[1. Ausschreibung zum ÖZIV Medienpreis 1](#_Toc94855183)

[2. „Alles außer gewöhnlich“ – Fünfter Ball der Vielfalt in Graz 2](#_Toc94855184)

[3. Erster Bericht „Digitales zugänglich machen – Bericht zu Österreichs digitaler Barrierefreiheit“ veröffentlicht 3](#_Toc94855185)

[4. Forschungsprojekt „Avatare und Gebärdensprache“ – „Best Practice Leitfaden für den Einsatz von Gebärdensprach-Avataren“ herausgegeben 5](#_Toc94855186)

# 1. Ausschreibung zum ÖZIV Medienpreis

Menschen mit Behinderungen sind Teil der Gesellschaft. Im Laufe der Zeit trifft man irgendwann oder irgendwo auch einen Menschen mit einer Behinderung. Dies kann jemand aus dem Freundes- oder Bekanntenkreis sein, ein völlig unbekannter Mensch auf der Straße oder auch jemand im Fernsehen bzw. in den Medien. Welches Bild man schlussendlich von diesen Menschen hat, hängt davon ab, welche Erfahrungen man mit „Behinderung“ gemacht hat. Dies können persönliche Erfahrungen sein, aber auch Erfahrungen und Meinungen bzw. Bilder, die über Medien transportiert wurden.

Wir alle sind Teil der Gesellschaft und des öffentlichen Lebens. Aber Menschen reagieren ganz unterschiedlich auf Personen, die „anders“ sind, so auch gegenüber Frauen und Männern mit Behinderung. Eigentlich ist es egal, ob dabei ein Rollstuhl ins Auge fällt oder ob es sich um Menschen mit Lernschwierigkeiten handelt. Hier scheint oft das Motto „anders ist anders“ zu bestehen. Diese Reaktion betrifft den Menschen mit einer Behinderung oft ganz direkt.

Die öffentlichen Meinungen können und werden von Medien wesentlich geprägt. Ziel sollte sein, Menschen mit Behinderungen differenzierter darzustellen. Nicht Mitleid, sondern ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben ist das Ziel von Menschen mit Beeinträchtigungen. Diese Sicht sollte auch von Medien transportiert werden.

Der Österreichische Zivilinvalidenverband (ÖZIV) schreibt nun zum bereits 16. Mal den "**ÖZIV Medienpreis**" für herausragende Beispiele in der Berichterstattung über Menschen mit Behinderungen in der Kategorie Print (oder Artikel in Online-Zeitungen) und in der Kategorie Elektronische Medien (Radio oder TV) aus.

Mit diesem Preis sollen jene Berichterstattungen honoriert werden, die ein realistisches und objektives Bild von Menschen mit Behinderungen verbreiten.

Die Organisation freut sich besonders über zu Beiträgen und Artikeln zu den Themen:

* Menschen mit Behinderungen und der Arbeitsmarkt
* Barrierefreiheit
* Frauen mit Behinderungen
* Menschen mit Behinderungen und Kunst

Eingereicht werden können journalistische Beiträge, die in einem österreichischen Print- oder Online-Medium im Zeitraum zwischen 1. Jänner 2021 und 31. Dezember 2021 veröffentlicht wurden.

Eine Jury entscheidet über die Vergabe der Preise.

Als Preis für die erstplatzierten Beiträge – Print-/Onlinemedien und elektronische Medien – gibt es je 1.000 Euro, sowie die eigens gefertigte Skulptur "Schuasch", zu gewinnen.

**Einsendeschluss ist am 31. März 2022.**

Weiter Informationen erhalten Sie unter <https://www.oeziv.org/medien_presse/der_oeziv_medienpreis>

Rückfragehinweis und Einsendungen richten Sie bitte an:
ÖZIV - Kommunikation
Hansjörg Nagelschmidt

E-Mail: hansjoerg.nagelschmidt@oeziv.org

Telefon: 01/513 15 35-31

oder

Daniela Rammel
Telefon: 01/513 15 35 - 36
E-Mail: daniela.rammel@oeziv.org
Internet: [www.oeziv.org](http://www.oeziv.org)

Informationen entnommen aus:

<https://www.oeziv.org/medien_presse/der_oeziv_medienpreis>

# 2. „Alles außer gewöhnlich“ – Fünfter Ball der Vielfalt in Graz

Diversität und Vielfalt mögen Konzepte der Soziologie sein. Aber eigentlich sind sie das Lebenselixier einer modernen, offenen und gelebten bzw. lebenden Gesellschaft.

Eine Gesellschaft lebt von den Menschen, die an ihr teilhaben. Je bunter die Menschen, umso bunter die Gesellschaft – so sollte das Motto einer liebens- und lebenswerten Gemeinschaft sein.
Graz ist mitunter eine solche bunte Stadt. Hier leben Menschen aus rund 170 Nationen und es werden rund 150 verschiedene Sprachen gesprochen. All diese unterschiedlichen Menschen sollen nicht nur nebeneinander leben, sondern auch miteinander, egal welche Geschichten sie hierhergebracht haben. „*Kein Mensch kann sich aussuchen, in welchem Land, mit welcher Hautfarbe, mit welcher sexuellen Orientierung, mit welcher Religion und in welche Familie man geboren wird – ob gesund oder krank, ob mit oder ohne Behinderung kann von niemandem bestimmt werden*.“

Graz trägt den Titel „Menschenrechtsstadt“ und war die erste Stadt Europas, der diese Auszeichnung verliehen wurde. Hier leben, lieben, begegnen und feiern Menschen zusammen, die aus allen Ecken dieser Erde kommen, aus verschiedenen sozialen Schichten stammen und die unterschiedliche persönliche Hintergründe haben. Das Ziel einer funktionierenden und lebendigen Gesellschaft soll und muss es sein, das Verbindende, das Gemeinsame und das friedliche Miteinander als Grundpfeiler voranzustellen.

Wie kann man Menschen besser miteinander verbinden, als über Freude und das gemeinsame Feiern?! Unter dem Aspekt der Gemeinsamkeit findet heuer wieder am 18. März 2022 der Ball der Vielfalt in Graz statt. Je bunter die Menschen sind, umso bunter und farbenfroher kann, soll und wird ihr Zusammentreffen sein.

„Wir beziehen eine gemeinsame, klare Haltung zu Menschenrechten sowie Meinungs- und Religionsfreiheit. Der Fokus liegt auf gegenseitigem Verständnis, Anerkennung, Versöhnung, Wertschätzung und Zusammenarbeit aller Religionen und Kulturen.Unser Ziel ist die vollkommene Integration und Inklusion aller (Rand-)Gruppen der Gesellschaft für ein gemeinschaftliches Miteinander und für eine Vielfalt in allen Bereichen des Zusammenlebens.“

„*Eine Veranstaltung der Begegnungen, ein Ball der Brücken zwischen den Menschen baut. JEDER Mensch ist herzlich willkommen und kann so sein, wie er sich wohlfühlt. Da es keine Bekleidungsvorschrift gibt und kein Eintrittsgeld verlangt wird, steht dieser Ball ALLEN offen.“*

Aus organisatorischen Gründen wird um Anmeldung gebeten unter <https://www.pstmk.at/event/ball-der-vielfalt/> .

Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.ball-der-vielfalt.at](http://www.ball-der-vielfalt.at)

Nähere Infos:
Verein „Soziale Projekte Steiermark“

E-Mail: office@spstmk.atwww.ball-der-vielfalt.at

Internet: <https://www.facebook.com/balldervielfaltgraz/>

Veranstaltung:
Ball der Vielfalt
18. März 2022, Einlass 19 Uhr
AK Kammersälen
Strauchergasse 32
8020 Graz

Informationen entnommen aus:

<https://www.spstmk.at/projekte/ball-der-vielfalt-2022/>

# 3. Erster Bericht „Digitales zugänglich machen – Bericht zu Österreichs digitaler Barrierefreiheit“ veröffentlicht

Barrierefreiheit ist aus der heutigen Sichtweise (theoretisch) nicht mehr wegzudenken. Nicht nur, dass Menschen mit Behinderungen essenziell auf Barrierefreiheit angewiesen sind, so ist dies auch als ein Mehrwert für die gesamte Gesellschaft anzusehen. Dies betrifft nicht nur bauliche und infrastrukturelle Maßnahmen, sondern setzt sich in vielen anderen Lebenslagen fort, wie z.B. digitale Inhalte, Informationen etc. Hier werden bereits viele Nachrichten, Berichte und Informationen in leichter Sprache angeboten.

Ein weiterer Bereich in der Barrierefreiheit forciert werden muss, ist die Bedienbarkeit von Apps und Internetseiten, die sehr oft von Menschen mit Behinderungen genutzt werden. Hierbei kommt es immer wieder zu Problemen. Es genügt nicht nur, inhaltliche Barrieren zu minimieren bzw. zu beseitigen, es gilt auch die Nutzbarkeit dieser zu verbessern.

Die Europäische Union hat im Jahr 2016 die **EU-Richtlinie (2016/2102) „über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen“** veröffentlicht. Mit dieser Verordnung soll die digitale Welt barrierefrei geregelt und gestaltet werden. Damit soll der Zugang zu Informationen und Technologien für Menschen mit Behinderungen im europäischen Raum einheitlich geregelt werden.

Mit 23.7.2019 trat das **Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG)** in Kraft. Damit wurde die EU-Richtlinie (2016/2102) umgesetzt und findet nun in nationalem Recht seine Anwendung.

Hierbei wird geregelt, dass Websites und mobile Anwendungen nach den WCAG-Richtlinien zu gestalten sind. „*Es gilt auch für Einrichtungen, die Aufgaben im Allgemeininteresse erfüllen, teilrechtsfähig sind und überwiegend vom Bund finanziert oder von ihm beaufsichtigt werden. Ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Ausnahmen gibt es auch für Anwendungen von Schulen und Kindergärten*.“

Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG ist anzuwenden bei:

* Websites, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2019,
* Websites, die zu diesem Zeitpunkt bereits veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2020,
* mobile Anwendungen ab dem 23. Juni 2021

Im Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG wird auch die Berichterstattung an die europäische Union zu den Fortschritten in der Webzugänglichkeit jedes dritte Jahr festgelegt. Nun wurde **der erste Monitoringbericht zur digitalen Barrierefreiheit durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)** veröffentlicht.

Die Überprüfung der einzelnen Webseiten erfolgte durch folgende Kriterien:

* Wahrnehmbarkeit (Inhalte und Bestandteile müssen so präsentiert werden, dass jede und jeder sie wahrnehmen kann),
* Bedienbarkeit (die Webseite oder die Anwendung muss so gestaltet sein, dass sie für alle bedienbar ist),
* Verständlichkeit (Webinhalte sollen so gestaltet werden, dass die dort enthaltenen Informationen verständlich sind, ihre Bedienung nachvollziehbar ist)
* Robustheit (um eine gute Zugänglichkeit sicherzustellen, sollen Webinhalte so aufbereitet sein, dass sie zuverlässig von der Mehrheit der genutzten Technologien, wie z.B. Webbrowser oder assistierende Ausgabegeräte verarbeitet werden können).

„*Die Untersuchungen ergaben, dass 54 % der überprüften Websites und mobilen Anwendungen eine Barrierefreiheitserklärung haben. Durchschnittlich erfüllen die Websites 25 der 49 Kriterien nach den Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (rund 51 % der Kriterien), bei den mobilen Anwendungen sind es 24 von 45 Kriterien (also rund 53 %).*

*Die Kriterien, die am häufigsten nicht erfüllt wurden, verteilen sich auf alle vier Prinzipien – wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust.*“

Sie können den **Bericht „Digitales zugänglich machen – Bericht zu Österreichs digitaler Barrierefreiheit“** [hier](https://www.ffg.at/sites/default/files/allgemeine_downloads/Barrierefreiheit/BerichtDigitaleBarrierefreiheit_2021.pdf) herunterladen.

Sie können eine Zusammenfassung des Berichts „Digitales zugänglich machen – Bericht zu Österreichs digitaler Barrierefreiheit“ in leichter Sprache [hier](https://www.ffg.at/sites/default/files/allgemeine_downloads/Barrierefreiheit/LL_BerichtDigitaleBarrierefreiheit_2021.pdf) herunterladen.

Sie finden das „Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG)“[hier](https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Kundmachungsorgan=&Index=&Titel=&Gesetzesnummer=&VonArtikel=&BisArtikel=&VonParagraf=&BisParagraf=&VonAnlage=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=&Unterzeichnungsdatum=&FassungVom=27.07.2019&VonInkrafttretedatum=&BisInkrafttretedatum=&VonAusserkrafttretedatum=&BisAusserkrafttretedatum=&NormabschnittnummerKombination=Und&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=Web-Zug%c3%a4nglichkeits-Gesetz+%e2%80%93+WZG&Position=1).

Sie finden die „Richtlinie (EU) 2016/2102 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen“ [hier](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L2102&from=DE).

Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://www.ffg.at/digitale-barrierefreiheit/leistungen-der-ffg/monitoringbericht>

Informationen entnommen aus:

[https://www.bizeps.or.at/erster-bericht-zum-web-zugaenglichkeits-gesetz-(...)026555](https://www.bizeps.or.at/erster-bericht-zum-web-zugaenglichkeits-gesetz-veroeffentlicht/?utm_source=BIZEPS+Newsletter&utm_campaign=0d2a76056d-EMAIL_CAMPAIGN_20180806_COPY_01&utm_medium=email&utm_term=0_97d1b918c2-0d2a76056d-85026555)

<https://www.wko.at/branchen/information-consulting/werbung-marktkommunikation/barrierefreie-websites.html>

# 4. Forschungsprojekt „Avatare und Gebärdensprache“ – „Best Practice Leitfaden für den Einsatz von Gebärdensprach-Avataren“ herausgegeben

Für uns Menschen ist Kommunikation ein sehr wichtiger Bestandteil in unserem täglichen Leben. Sie dient dem Austausch und der Übertragung von Informationen.

Neben dem gesprochenen Wort ist für viele Menschen die Gebärdensprache die Hauptsprache. Die Gebärdensprache ist laut Bundesverfassungsgesetz (Art. 8, Abs. 3) seit 2005 rechtlich in Österreich anerkannt.

Schätzungen zufolge gibt es in Österreich mehr als 450.000 gehörlose Menschen bzw. Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung, etwa 25.000 Menschen können die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) und für ungefähr 10.000 bis 12.000 Menschen ist die ÖGS die Erstsprache. Darüber hinaus gibt es viele weitere Menschen, die aufgrund unterschiedlicher Ursachen in ihrer sprachlichen Kommunikation eingeschränkt sind und daher die Gebärdensprache nutzen.

Der barrierefreie Zugang zu Information ist für alle Menschen gleichermaßen wichtig. Es ist eine grundlegende Voraussetzung um gleichberechtigt am Leben teilzuhaben. Das beinhaltet auch den vollen Zugang zu allen wichtigen Nachrichten, Informationen und Inhalten, seien es tagesaktuelle Nachrichten, Gesetze etc.

Sehr oft ist es so, dass wichtige Informationen und Nachrichten untertitelt werden und/oder parallel mit einer Gebärdensprachdolmetschung versehen werden, wie zum Beispiel Nachrichtensendungen im ORF.

Jedoch ist es nicht immer möglich oder gewünscht (von Seiten der Auftraggeber\*innen), dass die vorliegenden Informationen von professionellen Gebärdensprachdolmetscher\*innen in ÖGS synchronisiert werden. Hier wird von verschiedenen Anbieter\*innen die Übersetzung in Gebärdensprache durch sogenannte Avatare angeboten. Ein Avatar ist eine künstliche Person oder eine Grafikfigur, die einer Internetbenutzerin oder einem Internetbenutzer in der virtuellen Welt zugeordnet wird, beispielsweise in einem Computerspiel.

Diese künstlichen Figuren sollen dann die Synchronisation des gesprochenen Textes in Gebärdensprache übernehmen. Grundsätzlich ist auch die Idee dahinter, Zeit und Aufwand für die Übersetzung zu sparen.

Im Jahr 2021 wurde an der Universität Wien das **Forschungsprojekt „Avatare und Gebärdensprache“** durchgeführt.

„*Avatare, die gebärdensprachliche Texte darstellen, können zu mehr Barrierefreiheit für Gebärdensprachbenutzer\*innen beitragen. Der Einsatz von Animationen mit Avataren an Stelle professioneller, menschlicher Übersetzer/Dolmetscher\*innen wird allerdings aus verschiedenen Perspektiven sehr kritisch gesehen. Denn gehörlose Menschen sind ihr gesamtes Leben darauf angewiesen, verlässlich und kontinuierlich Zugang zu hochprofessioneller Translation zu haben. Ohne professionelle und ausreichende Dolmetschservices ist die Teilhabe an Bildung, Gesellschaft und auch allgemeinem Sozialleben nicht möglich - so lange die Mehrheitsgesellschaft nicht gebärdensprachkompetent ist*.“

Aus diesem Forschungsprojekt heraus wurde nun der **„Best Practice Leitfaden für den Einsatz von Gebärdensprach-Avataren“** veröffentlicht. Insgesamt wurden 35 Empfehlungen für den Einsatz von Gebärdensprach-Avataren abgegeben. Neben der sprachlichen Qualität der Avatare, die dem Bewegungsspektrum des menschlichen Oberkörpers möglichst angeglichen werden soll, steht vor allem die Qualitätskontrolle im Mittelpunkt.

Als sehr wichtig wurde angesehen, dass Avatare derzeit noch kein adäquater Ersatz für menschliche Gebärdensprach-Dolmetscher\*innen sind. So sollen Avatare nur in Kombination mit Untertiteln eingesetzt werden.

„*Texte, für die eine hohe sprachliche Qualität Voraussetzung ist, wo es z.B. durch ein Missverstehen zu einer Gefahr kommen kann, sollen von menschlichen Dolmetscherinnen und Dolmetschern übersetzt werden*.“

Sie können den **„Best Practice Leitfaden für den Einsatz von Gebärdensprach-Avataren“** [hier](http://avatar-bestpractice.univie.ac.at/wp-content/uploads/2021/11/Best-Practice-Leitfaden-fu%CC%88r-den-Einsatz-von-Geba%CC%88rdensprach-Avataren-2021.pdf) herunterladen.

Sie finden „Best Practice Leitfaden für den Einsatz von Gebärdensprach-Avatare“ in Österreichischer Gebärdensprache (Videos zum Streamen) auf der Seite <https://avatar-bestpractice.univie.ac.at/> .

Weitere Informationen zum Forschungsprojekt „Avatare und Gebärdensprache“ finden Sie unter <https://avatar-bestpractice.univie.ac.at/> .

Informationen entnommen aus:

[https://www.bizeps.or.at/leitfaden-fuer-gebaerdensprach-avatare(...)5555](https://www.bizeps.or.at/leitfaden-fuer-gebaerdensprach-avatare-erstellt/?utm_source=BIZEPS+Newsletter&utm_campaign=0d2a76056d-EMAIL_CAMPAIGN_20180806_COPY_01&utm_medium=email&utm_term=0_97d1b918c2-0d2a76056d-85026555)

<https://avatar-bestpractice.univie.ac.at/>

<https://www.oegsdv.at/web/gehoerlosigkeit/>

F.d.I.v.: Gernot Bisail

------------------------------------------------------------------
Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
Palais Trauttmansdorff
Zugang: Bürgergasse 5
8010 Graz
Telefon: 0316/877-2745
Fax: 0316/877-5505

E-Mail: amb@stmk.gv.at

Internet: [www.behindertenanwaltschaft.steiermark.at](http://www.behindertenanwaltschaft.steiermark.at)

